

# Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

## Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

### Klipphausen

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: [laerm.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:laerm.lfulg@smul.sachsen.de))

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Klipphausen
Gemeindekennziffer:	14627100
Ansprechpartner:	Frau Roick
Adresse:	Talstraße 3, 01665 Klipphausen
Email/Telefon:	<a href="mailto:gemeindeverwaltung@klipphausen.de">gemeindeverwaltung@klipphausen.de</a> / 035204 2170
Internetadresse:	<a href="http://www.klipphausen.de">www.klipphausen.de</a>

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Klipphausen ist eine Gemeinde mit rund 10.200 Einwohnern und einer Fläche von ca. 110 km<sup>2</sup>. Sie setzt sich aus 43 vorwiegend ländlich geprägten Ortsteilen zusammen. Im Süden wird die Gemeinde von der BAB A 4 durchquert, weiterhin tangieren im Nordosten die Bundesstraße B 6, im Westen die Staatsstraße S 83 und im Süden die S 36 das Gemeindegebiet. Die S 177 verläuft mitten durch die Gemeinde. Keine der aufgeführten Verkehrsanlagen befindet sich in der Straßenbaulast der Gemeinde Klipphausen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde der auf dem Territorium der Gemeinde verlaufende Abschnitt der BAB 4 kartiert. Dabei wurden Betroffenheiten in den Ortsteilen Hühndorf, Sachsdorf, Klipphausen, Lotzen, Schmiedewalde, Groitzsch, Perne, Tanneberg und Rothschönberg festgestellt.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm*	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)		L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		31	20
über 55 bis 60	71	30	12	0
über 60 bis 65	25	1	3	0
über 65 bis 70	5	0	0	0
über 70 (bis 75)	1	0	0	0
über 75	0	0	-----	
Summe	102	31	46	20

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	<b>Straßenlärm</b>				<b>Schiene</b>			
> 55 dB(A)	13,0168	42	1	0	0,39	16	0	0
> 65 dB(A)	3,8033	2	0	0	0	0	0	0
> 75 dB(A)	0,9347	0	0	0	0	0	0	0

\* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind\*\*

#### Gesundheitliche Relevanz:

- 6 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.
- 15 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

#### Belästigung:

- 102 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.
- 46 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

\*\* betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

## 2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

### Lärmbelastung:

Belastung LDEN 55 -75 dB (A) → 102 Personen

(Belastung LNight 50 -70 dB (A) → 46 Personen)

Belastung LNight 45 -70 dB (A) → 385 Personen

Belastung LDEN > 55 dB (A) bei Grundschule und Kita in Sachsdorf → ca. 300 Kinder

davon mit Gesundheitsrelevanz:

Belastung LDEN 65 – 75 dB(A) → 6 Personen

Belastung LNight 55 – 65 dB(A) → 15 Personen

Im Gemeindegebiet sind die 9 Ortsteile Hündorf, Sachsdorf, Klipphausen, Lotzen, Schmiedewalde, Groitzsch, Perne, Tanneberg und Rothschnöberg, vom Autobahnlärm betroffen. Von den 2.546 Einwohnern dieser Ortsteile sind 385 nachts einem Lärmpegel zwischen 45 und 70 dB(A) ausgesetzt.

Als weitere lärmbelastete Gebiete sind in der Gemeinde Klipphausen die Bereiche

- entlang der Bundesstraße B 6, der Staatsstraßen S 36, S 83 und S 177
- der Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen K 8032 und K 8034 (z.B. Taubenheim, Weistropp, Scharfenberg)
- der Kreis- oder Staatsstraßen, die bei Stau auf der A 4 als Umgehungsstraßen genutzt werden
- an der Eisenbahnstrecke Meißen – Nossen
- der Baeyerhöhe durch die Windenergieanlagen

zu nennen.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt

Im Plangebiet wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Fahrbahnbelag in der Form, dass ein schallmindernder Abzug von 2,0 dB(A) möglich ist	Bundesautobahnamt	1998
Schallschutzwand und Wälle an der Triebischtalbrücke Bereich Groitzsch/Tanneberg	Bundesautobahnamt	1998
Schallschutzwand an der Brücke über die Wilde Sau im Bereich Klipphausen/Wilsdruff	Bundesautobahnamt	1998
Ausstattung mit Schallschutzfenstern für einige betroffene Grundstücke	Bundesautobahnamt	

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

**Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!**

Nach Auswertung der Ergebnisse der Lärmkartierung, Feststellung der geringen Anzahl von Betroffenen die gesundheitsrelevanten Belastungen ausgesetzt sind, Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung der Handlungsoptionen für Lärminderungsmaßnahmen hat der Gemeinderat Klipphausen in der öffentlichen Sitzung am 03.04.2018 beschlossen, die Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan zu erstellen.

Die ausführliche Abwägung ist im Lärmaktionsplan der Gemeinde Klipphausen wie folgt dargestellt:

Sachverhalt	Abwägung	Maßnahmenplan ja / nein
ermittelte Lärmbetroffenheit	nur sehr geringe Lärmbetroffenheit mit Gesundheitsrelevanz im Gemeindegebiet	nein
bereits vorhandene Lärmschutzmaßnahmen	Die entsprechend der Plangenehmigung der A 4 vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Fahrbahnbelag) erscheinen als nicht ausreichend. Der Straßenbaulasträger (LASuV) sieht jedoch keine Notwendigkeit weitere Lärmschutzmaßnahmen zu planen oder durchzuführen. Einflussmöglichkeit der Gemeinde ist nicht vorhanden.	nein
zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen	Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen müssten von der Gemeinde geplant und realisiert werden. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und fehlender Finanzierungsmöglichkeiten im Gemeindehaushalt ist eine Umsetzung jedoch unrealistisch.	nein
erhebliche Verkehrszunahme auf A 4	Hier besteht Handlungsbedarf seitens des Straßenbaulasträgers – Überprüfung der Ansätze im Plangenehmigungsverfahren.	nein
Einwendungen der Öffentlichkeit:		
➤ Lärmbelästigung wird höher empfunden, als errechnet wurde	Für die Lärmkartierung werden nur Lärmrechnungen anerkannt. Es ist nachvollziehbar und auch in den zwei vorangegangenen Stufen der Lärmaktionsplanung (2009 und 2012) festgestellt worden, dass das Lärmempfinden vor Ort stark von diesen Werten abweicht. Ein Lärmschutz für die Bürger sollte unabhängig von den berechneten Lärmbetroffenheiten geprüft werden.	ja
➤ die Lebensqualität, die „auf dem Land“ erwartet wird, ist durch den Lärm beeinträchtigt	Bei der Aufstellung eines Maßnahmenplans wird die Gesundheitsrelevanz als ausschlaggebend angesehen. Lärmbeeinträchtigungen mit Gesundheitsrelevanz sind im Gemeindegebiet nur in sehr geringem Umfang ermittelt wurden.	nein
➤ Zusätzliche Lärmbetroffenheiten durch Kreis- oder Staatsstraßen	Zuständige Straßenbaulasträger sind dafür das LASuV oder die Kreisstraßenverwaltung. Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sind daher eher gering.	nein
➤ Vorschläge für Maßnahmen zur Lärmreduzierung wurden eingereicht	Die Vorschläge sind konstruktiv und enthalten Maßnahmen, die seitens der Gemeinde auch schon in die Überlegungen einbezogen wurden (z.B. Lärmschutzwall an der A 4 bei Hühndorf). Die Realisierbarkeit ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und fehlender Finanzierungsmöglichkeiten im Gemeindehaushalt nicht gegeben. Es kann maximal ein Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.	nein

### **Beteiligung externer Behörden**

Zum Verfahren der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Klipphausen wurden Behörden, die mit Straßenverkehr und Raumordnung befasst sind, zur Stellungnahme aufgefordert. Sowohl die Landesdirektion Sachsen als auch der Regionale Planungsverband und das Landratsamt Meißen äußerten, dass sie keine eigenen Maßnahmen zur Lärminderung an der A 4 planen. Der Regionale Planungsverband vertritt die Meinung, dass die Verantwortung für die Lärmvorsorge nicht ausschließlich bei den Straßenbausträgern zu sehen ist, sondern eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Fachplanung und eine Auseinandersetzung mit den Ursachen des steigenden Verkehrslärms erfolgen sollte. Die untere Immissionsschutzbehörde verwies darauf, dass ein Gutachten zur Lärmbelastung von durch Stauumfahrung temporär höher belasteter Straßen aus lärmschutzfachlicher Sicht keine Relevanz hätte.

Das LASuV äußerte sich mit Schreiben vom 01.06.2018 zur Lärmaktionsplanung der Gemeinde Klipphausen und stellte dar, dass Schallschutzmaßnahmen an der A 4 im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus gemäß Planfeststellungsbeschluss umgesetzt wurden. Die Voraussetzungen für weitergehende Lärmschutzmaßnahmen können der vorliegenden Lärmkartierung nicht entnommen werden.

### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

*(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)*

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Schutzwürdige ruhige Gebiete befinden sich in den Bereichen der

- Landschaftsschutzgebiete, FFH-, SPA-Gebiete
- Flusstäler
- Parkanlagen Roths Schönberg, Tanneberg, Miltitz, Klipphausen, Scharfenberg

Für diese Gebiete gilt ein gesetzlicher Schutz durch Natur- und Denkmalschutz.

### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

---

### 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: 01.03.2018 wie: Bekanntmachung im Amtsblatt

### 4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 01.06.2018 bis: 20.06.2018 wo: Bauamt und Homepage der Gemeinde Klipphausen

### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am:  
am: 23.01.2018 Sitzung des Technischen Ausschusses,  
13.02.2018, 03.04.2018,  
03.07.2018 Gemeinderatssitzungen
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:  
Art: Öffentlichkeitsbeteiligungen siehe Punkt 4.1 und 4.2 am:

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: 6

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ausgewertet und in die Abwägung einbezogen (siehe Punkt 3.2).

## 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

---

**5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans:**

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen  
(geschätzte Gesamtsumme):**

**5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)**

## 6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

## 7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

---

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

*(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)*

**am:** 03.07.2018      **durch:** Beschluss des Gemeinderates

*falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:*

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens: |

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: | wird im Amtsblatt Nr. 8/2018 am 01.08.2018 erfolgen|

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<https://klipphausen.de/gemeinde-verwaltung/dokumente>

**Ort, Datum**

Klipphausen, 16.07.2018

---

**Name/Funktion**

  
**Mann  
Bürgermeister**

---

